

Antrag auf Zuschuss zu Wohnumfeldverbesserungen

Name, Vorname des Pflegebedürftigen	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Welche Anpassungen sind vorgesehen?
Bei Mietwohnungen holen Sie bitte vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung des Vermieters ein.

Aus welchen Gründen sind die bisherigen wohnlichen Verhältnisse nicht ausreichend?
Bitte Fotodokumentation und/oder Skizze beifügen.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich _____ Euro
Bitte fügen Sie einen Kostenvoranschlag bei.

Leben mehrere pflegebedürftige Personen in der Wohnung?

Nein Ja, mit mir insgesamt _____ Pflegebedürftige

Wurden bereits für andere in der Wohnung lebende Personen Zuschüsse gewährt?

Nein
 Ja, für _____ Person/en
 Sind beantragt für _____ Person/en

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:

Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben..

Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder Unterschrift der bevollmächtigten Person/der rechtlichen Betreuung

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Voraussetzungen

Pflegebedürftige Personen **ab dem Pflegegrad 1** erhalten finanzielle Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, wenn durch den Umbau

- die häusliche Pflege ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson verhindert oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Zuschussfähige Umbaumaßnahmen

Unter wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind Maßnahmen zu verstehen, die mit wesentlichen Umbauten am Gebäude verbunden sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um fest installierte Rampen oder den Einbau eines Treppenliftes, eine Türrahmenerweiterung zur Rollstuhlnutzung oder einen behindertengerechten Dusch- und Badezimmerumbau.

Wichtig: Reine **Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen** sowie Gegenstände des täglichen Lebens, die nicht die Pflege erleichtern, zum Beispiel Duschabtrennungen, **dürfen wir nicht übernehmen.**

Zuschusshöhe

Wir bezuschussen die Maßnahmen mit **bis zu 4.180 Euro**. Eine weitere Bezuschussung ist nur möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Pflegesituation erneut eine Anpassung des Wohnumfeldes notwendig wird oder wenn durch einen Defekt eine bereits bezuschusste Maßnahme vollständig gebrauchsunfähig geworden ist und eine Neuversorgung notwendig ist.

Leben mehrere pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 1 in einer gemeinsamen Wohnung, ist der **Gesamtzuschuss begrenzt auf 16.720 Euro**.

Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge tragen wir die Hälfte der Pflegeleistung. Die Beihilfestelle gewährt auf Antrag die Differenz.

Reparaturen und Wartungen

Reparaturen und Wartungen von bereits bewilligten Maßnahmen können bezuschusst werden, wenn der Höchstbetrag in Höhe **von 4.180 Euro** nicht ausgeschöpft worden ist. Der Zuschuss ist auf den zur Verfügung stehenden Restbetrag beschränkt. Ein neuer Zuschuss ist nicht möglich.

Was ist zu erledigen?

- Senden Sie uns bitte den Antrag vollständig ausgefüllt **vor Beginn der Umbaumaßnahmen** zurück. So können wir Sie noch vor Baubeginn über Ihren Leistungsanspruch informieren.
- Wir empfehlen Ihnen, mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.
- Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten durchgeführt, können die tatsächlichen Aufwendungen (zum Beispiel der Verdienstausfall, die Fahrkosten) und die Materialkosten berücksichtigt werden. Bei einer Mietwohnung holen Sie bitte vor Beginn der Baumaßnahme die Zustimmung des Vermieters ein.

Ihr Antrag wird durch eine Pflegefachkraft oder den Medizinischen Dienst begutachtet. Sobald uns das Gutachten vorliegt, werden wir Sie über die Entscheidung informieren.